

Berfasser der Artikel voraus; letztere wird aber nicht ohne weiteres vermutet. Drittverleger, die sich auf einen solchen Vermerk stützen, begehen daher trotzdem einen Eingriff in das Urheberrecht gegenüber den Verfassern der einzelnen geschützten Artikel, falls die Genehmigung dieser als »Urheber« nicht eingeholt wird und lediglich auf Grund des von dem Erstverleger gewählten Vermerks auf dessen Zeitschrift oder Zeitung erfolgt ist.

(Weitere Fälle folgen.)

Kleine Mitteilungen.

F. S. Photographieschutz, Kunstschutz, Musterschutz. — In der Nummer 77 dieses Blatts vom 3. April d. J. findet sich die Nachricht, daß Herr Johann Weber, in Firma J. J. Weber in Leipzig, eine Eingabe an den Reichskanzler vorbereite, dahingehend, daß der photographische Urheberrechtsgesetz-Entwurf mit dem Kunstschutz- und Musterschutzgesetz-Entwurf zusammen zur Beratung gelange.

Diesem Wunsch hat schon nachdrücklich der außerordentliche Ausschuß des Börsenvereins für Urheber- und Verlagsrecht vertreten und insbesondere auch durch seinen zur Mai-Konferenz im Reichsamt des Innern entsandten Delegierten mündlich geltend machen lassen. Wie wir nun aus zuverlässiger Quelle hören, ist bei der Reichsverwaltung neuerdings die Ansicht durchgedrungen, daß das photographische Schutzgesetz nicht ohne das Kunstschutzgesetz dem Bundesrat, bezw. dem Reichstag vorzulegen sei. Die Interessenten an diesem letzten Gesetz werden also gut tun, sich über ihre Wünsche schlüssig zu machen, um sie auf eine wohl in nicht zu ferner Zeit bevorstehende Aufforderung der Regierung hin einzureichen.

Unter diesen Umständen ist natürlich an eine Verhandlung über das photographische Gesetz während des gegenwärtigen Reichstags gar nicht zu denken, und auch der ja bis längstens 16. September d. J. einzuberufende neue Reichstag wird wenig geneigt sein, sich sofort mit den Urheberrechtsgesetzen, selbst wenn bis dahin beide Entwürfe fertig wären, zu beschäftigen. — An eine Revision des Musterschutzgesetzes denkt man zunächst noch nicht; sie bleibt einer spätern Zeit vorbehalten. Im übrigen würde ja der Hauptwunsch der Musterschutz-Interessenten schon dadurch erfüllt werden, daß im neuen Kunstschutzgesetz der § 14 des alten Gesetzes fällt, wenn also, mit andern Worten, auch die an Werken der Industrie nachgebildeten Kunstwerke den Schutz des Kunstgesetzes behalten. Das ist so gut wie sicher.

Wir können dem obigen noch hinzufügen, daß am 16. März d. J. im Reichsamt des Innern zu Berlin eine Konferenz in Sachen des neuen photographischen Schutzgesetzes stattgefunden hat. Es kamen, so berichtet die »Photographische Chronik«, deren Redakteur Professor Miethe als Sachverständiger beigezogen war, verschiedene Punkte des Entwurfs zur Sprache, besonders wurde in § 7 ein zweiter Absatz eingeschoben, durch den eine Abgrenzung der Interessen des Urhebers eines photographischen Werkes gegenüber den Schaustellungen desselben näher festgelegt wurde. Es würde gemäß diesen Vereinbarungen durch Inkrafttreten des neuen Gesetzes die gewerbsmäßige Vorführung photographischer Werke durch mechanisch-optische Einrichtungen ohne Erlaubnis des Urhebers nicht mehr gestattet sein. Danach ist also der Ausschuß des Börsenvereins mit der von ihm zuerst aufgestellten Forderung des Schutzes gegen Projektionsvorführung (s. Bericht im Börsenblatt 1902 No. 212) durchgedrungen. Über seine übrigen Forderungen zu § 6 (Übergang des Urheberrechts bei Bestellung) und zu § 14 (Persönlichkeitsrecht) verlautet in obigem Bericht leider nichts.

Preisaus schreiben. — Die Vereinigung »Die Kunst im Leben des Kindes« erläßt in Verbindung mit der Amelang'schen Buch- und Kunsthandlung (Eggers & Benedek) G. m. b. H., Charlottenburg, Kantstraße 164, ein Preisaus schreiben zur Erlangung künstlerischer Wandbilder, die stofflich bedeutend und durch Form und Farbe geeignet sind, das Zimmer als festlicher und heitler Schmuck zu beherrschen. Fast alle Maler, die bisher solche Bilder geschaffen, haben sich an Wirklichkeiten gehalten. Ihre Ausschnitte aus der Natur und dem Leben haben den unleugbaren Wert, das Auge des Kindes für viele Erscheinungen und Stimmungen zu öffnen, seine Seele für solche Eindrücke empfänglicher zu machen. Aber die Phantasie geht dabei leer aus. Dieser Wettbewerb soll nun die deutschen Maler antegen, neben realistischen auch phantastische Blätter zu schaffen, und zwar solche, die die Phantasie des Kindes antegen und ihr Raum zur Selbstbetätigung lassen. Viele Gestalten und Ereignisse werden dem Kind aus der Bibel

und der Dichtung, der Sage und dem Volkslied vertraut. Damit ist dem Künstler ein reicher Schatz von Stoffen gegeben, für die er auf unmittelbares Verständnis bei dem Kind rechnen kann. Für die besten Entwürfe dieses Wettbewerbs, der für alle Künstler deutscher Zunge frei ist, sind folgende Preise ausgesetzt: Ein erster Preis von 1000 M., ein zweiter Preis von 500 M., zwei dritte Preise von je 300 M. Außerdem behält sich die Amelang'sche Buch- und Kunsthandlung vor, weitere Entwürfe zu entsprechenden Preisen anzukaufen. Die preisgekrönten Originale gehen mit allen Reproduktionsrechten in den Besitz derselben Firma über; sie hat das Recht, sie zur Herstellung von Wandbildern und zu Zwecken der Propaganda zu verwerten. Verlangt werden Entwürfe in der Bildgröße 100:70 cm, die zur Reproduktion in farbiger Steinzeichnung in höchstens 6 Platten geeignet sind. Sie sind bis zum 15. August 1903 an die Amelang'sche Buch- und Kunsthandlung, Charlottenburg, Kantstraße 164, einzusenden. Die Sendungen sind mit einem Kennwort zu versehen. Der Name des Einsenders darf nur in einem mit demselben Kennwort versehenen Kuvert enthalten sein. Die Auszahlung der Preise erfolgt am 15. September 1903. An die Verfasser der zur Ausführung bestimmten Entwürfe erfolgt sie jedoch nur unter der Bedingung, daß sie bis zu diesem Termin die Zeichenplatte auf lithographischem Stein hergestellt haben. Jedem Künstler stehen 3 Freieproben seines ausgeführten Blatts zu. Als Preisrichter fungieren: Professor Franz Skarbina, Berlin, Maler Walter Leistikow, Berlin, Dr. Alfred Lichtwark, Direktor der Kunsthalle, Hamburg, Dr. Peter Jessen, Bibliothekar des Kunstgewerbemuseums, Berlin, Maler Otto Feld, Maler Otto H. Engel, Kunstschriftsteller Fritz Stahl, Kunstschriftsteller Dr. Max Osborn, Lehrer Prezel, alle vom Vorstand der Vereinigung »Die Kunst im Leben des Kindes«, ferner Verlagsbuchhändler Georg Eggers, Maler Carl Kappstein, als Vertreter der Amelang'schen Buch- und Kunsthandlung.

Vom Reichsgericht. Musterschutz an Ansichtspostkarten. — Die Firma H. & A. Brüning in Hanau hatte Musterschutz auf Postkarten erlangt, die in Farbe und Gold die Wappen deutscher Staaten sowie Standarten zeigen. Den Alleinverkauf übertrug die Firma den Kaufleuten Simoni Stern und Löbe in Frankfurt a. M. auf drei Jahre. Später ließen diese sich anderswo ähnliche Karten anfertigen, die jedoch statt der Kavalleriefahnen Infanteriefahnen zeigten. Von der Anklage des Vergehens gegen das Musterschutzgesetz hat das Landgericht Frankfurt a. M. am 24. September v. J. die Herren Stern und Löbe freigesprochen. Gegen dieses Urteil hatte die Firma Brüning als Nebenkläger Revision eingelegt. Das Reichsgericht verhandelte am 16. d. M. darüber. Es wurde geltend gemacht, daß das Urteil zu unrecht nur die ästhetische Wirkung, nicht den Gesamteindruck der beiden Karten prüfe und vergleiche. Der Reichsanwalt betonte, es handle sich hier um die unbefugte Nachbildung eines neuen Gedankens, der durch die Eintragung geschützt sei; auf die Erkennbarkeit der Nachbildung komme es gar nicht an. Jede Nachbildung sei verboten. — Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Die Nobel-Preise im Jahre 1903. — Aus Stockholm wird der Boffischen Zeitung geschrieben: Die fünf Nobel-Preise, die in diesem Jahr durch die Nobel-Stiftung zur Verteilung kommen, sind auf je 141 357 Kronen (500 Kronen weniger als bei der letzten Verteilung) festgesetzt worden. Das ganze Vermögen der Stiftung beträgt jetzt rund 32 300 000 Kronen, wovon kleinere Fonds für Organisationszwecke u. abgezweigt sind, so daß der Hauptfonds etwa 27 845 000 Kronen beträgt. Von den Zinsen dieser Summe, 1 350 598 Kronen, fließt ein Zehntel in den Hauptfonds, und aus dem übrigen gehen sich die fünf Nobelpreise zusammen, von denen jedoch je der vierte Teil den preisverteilenden Körperschaften zur Bestreitung der Verwaltungskosten zufällt, so daß die einzelnen Preise die oben angegebene Höhe erhalten.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Den Gedenktag seines fünfundsiebenzigjährigen selbständigen Wirkens als Sortiments- und Verlagsbuchhändler in dem von ihm im Jahr 1878 begründeten Geschäft beging am 15. d. M. Herr Franz Borgmeyer in Hildesheim. Unter seiner umsichtigen und unermülichen Leitung nahm das junge Geschäft einen schnellen Aufschwung und hat sich im Lauf der Jahre auch durch Pflege des Verlags Bedeutung erworben. Unter den zahlreichen Buchhandlungen Hildesheims nimmt es eine geachtete Stellung ein und auch im weiten deutschen Buchhandel erfreut es sich wohlverdienten Ansehens. Zu seinem Ehrentag sprechen wir dem geehrten Herrn Jubilar nachträglich unsere aufrichtigen Glückwünsche aus.